

Kreisverordnung zur 2. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Petersdorf, Dänschendorf, Landkirchen, Bannesdorf und Meeschendorf auf Fehmarn
vom 29.10.2002

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 16.6.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), Zuständigkeiten angepasst durch Landesverordnung vom 16.6.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Petersdorf, Dänschendorf, Landkirchen, Bannesdorf und Meeschendorf auf Fehmarn vom 23.6.1971 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Westfehmarn geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden der Campingplatz „Wallnau“ sowie das angrenzende Sondergebiet „Reithalle“ (Bebauungsplan Nr. 8 - Ursprungsplan - sowie 4. Änderung) entlassen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarte 2 im Maßstab 1 : 5000. Die äußere Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche verläuft auf der dem Bebauungsplangebiet abgewandten Seite der „schwarz“ gepunkteten Markierung.

Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Karte ist beim Amtsvorsteher des Amtes Fehmarn niedergelegt. Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10.11.2002 in Kraft.

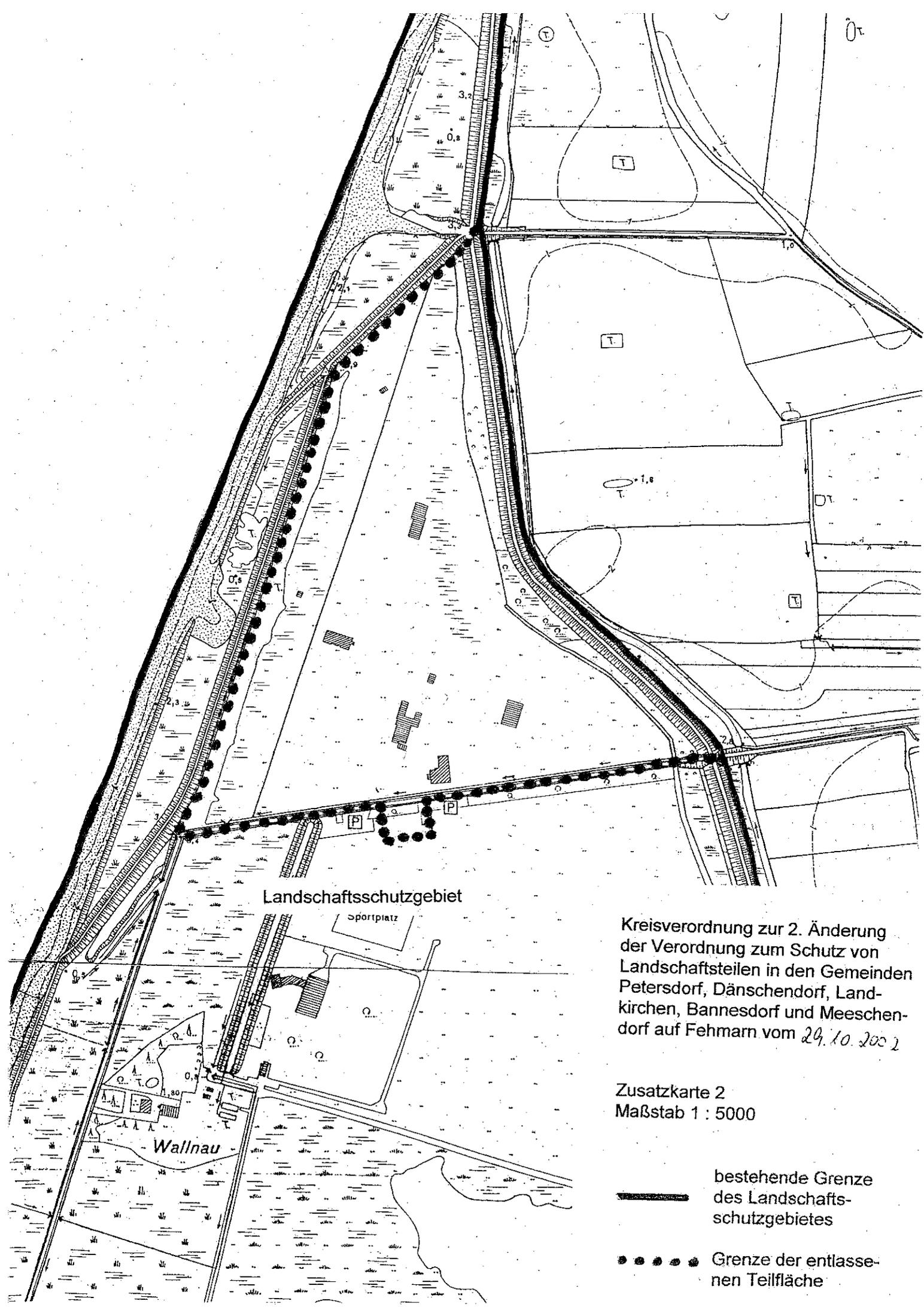
Eutin, den 29.10.2002

Ausgefertigt:

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amt für Natur und Umwelt



Reinhard Sager
Landrat



Landschaftsschutzgebiet

Sportplatz

Wallnau

Kreisverordnung zur 2. Änderung
 der Verordnung zum Schutz von
 Landschaftsteilen in den Gemeinden
 Petersdorf, Dänschendorf, Land-
 kirchen, Bannesdorf und Meeschen-
 dorf auf Fehmarn vom 29.10.2002

Zusatzkarte 2
 Maßstab 1 : 5000

-  bestehende Grenze
des Landschafts-
schutzgebietes
-  Grenze der entlassen-
en Teilfläche